



Sitzung vom

18. November 2014

Mitgeteilt den

18. November 2014

Protokoll Nr.

1055

Inkraftsetzung des Mantelgesetzes und der Mantelverordnung über die FA-Reform

Der Grosse Rat hat in der Dezembersession 2013 die Botschaft zur Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform; Heft Nr. 7/2013-2014, Seiten 211ff) beraten und am 5. Dezember in der Schlussabstimmung dem Gesetz über die Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die FA-Reform) sowie der Mantelverordnung über die FA-Reform zugestimmt.

Das Mantelgesetz über die FA-Reform wurde im Kantonsamtsblatt vom 19. Dezember 2013 veröffentlicht (Nr. 51). Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung fand am 28. September 2014 statt. Das Bündner Volk hat die Vorlage mit 32 019 Ja-Stimmen zu 16 431 Nein-Stimmen gutgeheissen. Das Abstimmungsergebnis wurde am 2. Oktober 2014 im Kantonsamtsblatt Nr. 40 veröffentlicht. Es sind keine Beschwerden eingegangen. Die Regierung hat mit Beschluss vom 20. Oktober 2014 das Ergebnis der Volksabstimmung erwahrt.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des Mantelgesetzes bestimmt die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Infolge der Volksabstimmung verzögert sich die geplante Einführung der FA-Reform um ein Jahr. Sie soll auf den 1. Januar 2016 eingeführt werden. Art. 17 Abs. 2 des neuen Finanzausgleichsgesetzes betreffend die Verteilung der Zuschlagssteuern auf die Gemeinden ist ein Jahr vor der Umsetzung der FA-Reform und damit auf den 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen. Die Wirkung tritt in diesem Bereich um ein Jahr verzögert ein. Die für die Gemeinden erhobene Zuschlagssteuer sowie die Ausrichtung der Gemeindetreffnisse werden dabei nicht gemäss dem Steuerabgrenzungsprinzip bereits im jeweiligen Steuerjahr rechnerisch verbucht. Erreicht werden soll eine vollständige Entkoppelung der Zu-

schlagssteuer vom Finanzausgleich mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016. Die Gemeindetreffnisse an der Zuschlagssteuer werden damit nicht mehr nach Massgabe des jeweiligen Steuerfusses der Gemeinden festgelegt, sondern einheitlich gemäss dem vom Grossen Rat festgelegten Steuersatz (nach Abzug einer Provision von 2 Prozent). Zudem fallen die Finanzierungsbeiträge des Kantons und der Gemeinden von 10 Prozent der Zuschlagssteuer weg. Dazu sind verschiedene Bestimmungen im geltenden Finanzausgleichsgesetz auf den 1. Januar 2015 aufzuheben. Diese Aufhebung erfolgt mit der Inkraftsetzung von Art. 17 Abs. 2 des neuen Finanzausgleichsgesetzes. Betroffen sind die Zuschlagssteuern ab dem Steuerjahr 2015. Die Nachträge aus den vorangehenden Steuerjahren bis 2014 werden weiterhin nach bisherigem Recht mit den Gemeinden abgerechnet und verbucht. Diese Umstellung ist in der Botschaft über die FA-Reform (Heft Nr. 7/2013-2014) auf den Seiten 309 und 310 erläutert. Die mit der Botschaft zum Budget 2015 dem Grossen Rat beantragten Prozentsätze für die Beiträge von Kanton und Gemeinden an den interkommunalen Finanzausgleich für das Steuerjahr 2015 (Seite 13, Beschlussziffer 9) werden mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss hinfällig. Auf diesen Sachverhalt wird in der genannten Beschlussziffer der Budgetbotschaft hingewiesen.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des Mantelgesetzes über die FA-Reform sowie die vorstehenden Ausführungen

beschliesst die Regierung:

1. Das Mantelgesetz über die FA-Reform - bestehend aus der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes und 20 Teilrevisionen - wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Davon ausgenommen ist die in der nachstehenden Beschlussziffer aufgeführte Bestimmung.
2. Art. 17. Abs. 2 des neuen Finanzausgleichsgesetzes (Anhang zum Mantelgesetz über die FA-Reform) betreffend die Ablösung der Zuschlagssteuer vom direkten Finanzausgleich wird auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

3. Die Mantelverordnung über die FA-Reform vom 5. Dezember 2014 - bestehend aus der Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum geltenden Finanzausgleichsgesetz sowie drei Teilrevisionen - wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

4. Mitteilung an die Standeskanzlei (zur Publikation in der Amtlichen Gesetzsammlung und im Bündner Rechtsbuch), an die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, an die Departemente, an die Steuerverwaltung, an das Amt für Gemeinden und an die Finanzverwaltung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. M. Cavigelli

Dr. C. Riesen

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 19. März 2014

Gesetz über die Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die FA-Reform)

Vom 5. Dezember 2013

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. August 2013,

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand und
Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur Umsetzung der Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform).

² Es bezweckt insbesondere eine effiziente und bedarfsgerechte Finanzierung der Aufgaben sowie eine erhöhte Eigenverantwortung von Kanton und Gemeinden durch die Einführung eines neuen Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie eine Neuregelung der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden.

Art. 2

Totalrevision
Finanzausgleichs-
gesetz

Das Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, BR 730.200) wird in der Fassung gemäss Anhang erlassen.

Art. 3

Änderung von
Gesetzen

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gemeindegesezt des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)

Art. 97 Abs. 4

2. Finanzaufsicht
a) Grundsatz

⁴ Aufgehoben

Amtliche Publikationen

Art. 97a

¹ Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein: b) Tatbestände

- a) die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;
- b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;
- c) die Grundsätze der Haushaltsführung und Rechnungslegung werden in erheblicher Weise missachtet.

² Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.

Art. 97b

¹ Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, eine Region oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanzaufsicht unterstellen. c) Besondere Finanzaufsicht

² Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interventionsstufen:

- a) Beratung und Beistand;
- b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite;
- c) Kuratel.

³ Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.

2. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vom 27. August 2009 (BR 350.500)

Art. 7 Abs. 1 und 2

¹ Die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen.

² Aufgehoben

3. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (BR 421.000)

Art. 71 Abs. 1

¹ Aufgehoben

Teuerungs-
ausgleich

Amtliche Publikationen

Art. 72 Abs. 2 und 3

² Die Pauschalen betragen für die:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Kindergarten- und Primarstufe: | Fr. 960 |
| b) Sekundarstufe I: | |
| Realschule | Fr. 1 460 |
| Sekundarschule | Fr. 1 380 |

³ Die Pauschalen werden ergänzt mit jährlichen Beiträgen aus dem Gebirgs- und Schullastenausgleich aufgrund der Masszahl Schülerquote gemäss Artikel 7 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes.

Art. 74 Abs. 2 und 3

² Die Ausgangssätze der Zusatzpauschalen für Kleinschulen betragen für Schulen auf der Primarstufe ab 5 Schülerinnen und Schülern maximal 4 000 Franken und auf der Sekundarstufe I ab 17 Schülerinnen und Schülern maximal 1 000 Franken pro Schülerin und Schüler. Sie reduzieren sich mit steigender Anzahl Schülerinnen und Schüler.

³ Aufgehoben

Art. 77 Abs. 2 und 3

² Die Pauschale pro Schülerin und Schüler beträgt 300 Franken.

³ Aufgehoben

Art. 81

¹ Der Kanton leistet an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 39 einen Beitrag von 85 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.

² Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.

³ Aufgehoben

Art. 82

3. Für Fahrende
und Personen in
Kollektivzentren

Der Kanton kann die Schulungskosten der Kinder von Fahrenden übernehmen. Er kann im Asylbereich die Kosten für den Schulbetrieb in Kollektivzentren übernehmen. Näheres regelt das Departement im Einzelfall.

Art. 83 Abs. 2

² Zur Unterstützung von übergeordneten Schulentwicklungsprojekten kann die Regierung beteiligten Schulträgerschaften eine Anhebung der Regelschulpauschale pro betroffene Schülerin und betroffenen Schüler gemäss Artikel 72 um bis zu 60 Prozent gewähren.

Art. 85

¹ Der Kanton leistet Pauschalbeiträge an die Schulträgerschaften für anrechenbare Schülertransporte. In Einzelfällen kann das Departement die

Amtliche Publikationen

Pauschalen erhöhen, wenn eine Anpassung der Schulstruktur Einsparungen für den Kanton zur Folge hat.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

4. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)

Art. 3bis

¹ Die Gemeinden leisten einen Beitrag für in der Gemeinde wohnhafte Schüler, welche den Grundschulunterricht in der ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Beitragshöhe orientiert sich an den Vollkosten pro Schüler an der Volksschuloberstufe abzüglich der Kantonspauschale für die Sekundarschule und beträgt 14 550 Franken. Gemeindebeiträge

² Die Gemeinden leisten für Schüler der Bündner Kantonsschule den Beitrag dem für die Mittelschulen zuständigen Amt, für Schüler der privaten Mittelschulen der betreffenden Mittelschule.

³ Die Beitragshöhe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104,2 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Art. 10 Abs. 2

² Für den Besuch der zum Grundschulunterricht zählenden ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums ist kein Schulgeld zu entrichten.

Art. 17 Abs. 3

³ Der Beitrag für Schülerinnen und Schüler, die einen Gemeindebeitrag auslösen, reduziert sich im Umfang dieses Gemeindebeitrags.

5. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)

Art. 17 Abs. 2

² Aufgehoben

Art. 33 Ziff. 3 und 4

3. Aufgehoben

4. Aufgehoben

Art. 36

Aufgehoben

Amtliche Publikationen

Art. 37

Aufgehoben

Art. 38

Aufgehoben

Art. 40

Der Kanton trägt die nach Abzug der Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt die Kosten, welche sich aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

Art. 45 Abs. 1

¹ Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung.

6. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 12 Abs. 2

² Sie überwachen insbesondere die Umwelt- und Wohnhygiene, treffen Massnahmen gegen allgemein gesundheitsgefährdende und gesundheits-schädliche Beeinträchtigungen, besorgen das Friedhof- und Bestattungswesen und sorgen für stationäre Angebote für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, die häusliche Pflege und Betreuung, den schulärztlichen Dienst und den schulzahnärztlichen Dienst.

Art. 13 Abs. 1 lit. c und d

¹ Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für:

- c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;
- d) die unentgeltliche Beratung der Mütter und Väter in der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern.

Amtliche Publikationen

7. Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden vom 2. März 1997 (BR 500.800)

Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz

² Die Gemeinden fördern:

Art. 8

Die Zuständigkeit des Kantons im Bereich der Suchtprävention richtet sich nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes.

Art. 9

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

Art. 15

Der Kanton übernimmt die anrechenbaren Kauf-, Bau- und Betriebskosten beziehungsweise den anrechenbaren Aufwand von Angeboten der Überlebenshilfe. Kosten des Kantons

Art. 16

Aufgehoben

8. Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen vom 2. Dezember 1979 (BR 506.000)

Gliederungstitel vor Art. 31g

Aufgehoben

Art. 31g

Aufgehoben

Art. 31h

Aufgehoben

Art. 31i

Aufgehoben

Art. 31k

Aufgehoben

Amtliche Publikationen

9. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden vom 7. Dezember 1986 (BR 546.100)

Art. 5

¹ Die Sozialhilfe erfolgt durch private, gemeindeeigene und, wenn keine gemeindeeigenen Sozialdienste tätig sind, durch kantonale Sozialdienste. In der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die verschiedenen Dienste zusammen.

² Die Sozialdienste erfüllen ihre Aufgaben durch ausgebildetes Fachpersonal.

Art. 7

Kosten der kantonalen Sozialdienste

¹ Die jährlichen Kosten der kantonalen Sozialdienste werden auf die Gemeinden des jeweils betroffenen Dienstes im Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Die Kosten für die Leitung und die spezialisierten Fachstellen des kantonalen Sozialamtes trägt der Kanton.

² Der Kanton führt für seine Sozialdienste eine transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnung. Grundlage für die Kostenverrechnung an die Gemeinden bilden die Kosten des Vorjahres.

Art. 9

Aufgehoben

Art. 11

Kantonale Sozialdienste

¹ Die kantonalen Sozialdienste werden durch die Regierung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, der Erreichbarkeit und besonderer Gegebenheiten möglichst talschaftsweise organisiert. Sie werden möglichst als polyvalente Sozialdienste ausgestaltet und in gemeinsamen Büroräumlichkeiten zusammengefasst.

² Die kantonalen Sozialdienste arbeiten mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den Berufsbeistandschaften zusammen.

10. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250)

Art. 4a

Sicherung der Beiträge

Beiträge im Sinne dieses Gesetzes sind nicht abtretbar. Jede Abtretung von Beitragsansprüchen ist nichtig.

Art. 5 Abs. 5

⁵ Aufgehoben

Amtliche Publikationen

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 2, 5 und 7

² Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so hat er die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

⁵ Der Rückerstattungsanspruch verjährt:

- a) gegenüber der unterstützten Person 15 Jahre nach der letzten Leistungszahlung;
- b) gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.

⁷ Unterstützungsaufwendungen für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des zweiten Arbeitsmarktes unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.

Art. 13 Abs. 1

¹ Aufgehoben

Art. 14

¹ Dem Kanton obliegt die Unterstützungspflicht:

Aufgaben des Kantons

- a) von bedürftigen Personen auf der Durchreise;
- b) von Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen;
- c) von Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch oder ohne Aufenthaltsrecht;
- d) in ausserordentlichen Fällen.

² Der Kanton trägt die Unterstützungskosten von in anderen Kantonen oder Staaten wohnenden Kantonsbürgerinnen und -bürgern nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und allfälliger Staatsverträge.

³ Er besorgt den Verkehr mit ausserkantonalen Stellen.

Art. 20a

Die Verjährung des Rückerstattungsanspruches gemäss Artikel 11 gilt auch rückwirkend für die bereits bezogene Unterstützungshilfe.

Übergangsbestimmung

Amtliche Publikationen

11. Gesetz über die Katastrophenhilfe vom 4. Juni 1989 (BR 630.100)

Art. 26 Abs. 1

¹ Der Kanton übernimmt 15 Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.

Art. 27 Abs. 2

² Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton Ersatzbeiträge von 75 Prozent.

12. Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)

Art. 1 Abs. 1 lit. b

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

b) von den juristischen Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer für den Kanton und für die Gemeinden,

Art. 3 Abs. 2 lit. c

² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:

c) für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Gemeinden; dieser beträgt mindestens 90 Prozent und höchstens 110 Prozent;

Gliederungstitel vor Art. 74

II. Gewinn- und Kapitalsteuer

Art. 92 Abs. 2

² Die Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden sowie die Kultussteuer werden nicht erhoben.

Gliederungstitel vor Art. 97a

6. GEMEINDEN

Art. 97a

III. Zuteilung der Mittel

¹ Die für die Gemeinden erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuern abzüglich der Entschädigung nach Artikel 165a werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinden weitergeleitet.

Amtliche Publikationen

² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.

Art. 97g Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 165a Abs. 1 lit. d

¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

- d) für die Gewinn- und Kapitalsteuer in einer prozentualen Entschädigung;

Art. 171b

¹ Die Steuertreffnisse werden der Gemeinde periodisch mitgeteilt. Ist die Gemeinde mit der Ausscheidung nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen eine anfechtbare Verfügung verlangen. ^{5. Gewinn- und Kapitalsteuer}

² Verfügungen nach Absatz 1 sind Veranlagungsverfügungen gleichgestellt.

13. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (BR 801.100)

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1

- 1. Grundlagen und Planungen mit Ausnahme der kommunalen Nutzungsplanung;

Art. 11

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Beiträge sind nach der raumplanerischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung abzustufen und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

14. Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005 (BR 807.100)

Art. 9 Abs. 4

⁴ Aufgehoben

Amtliche Publikationen

Art. 15 Abs. 2

² Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Art. 45 Abs. 2

² Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdische Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, Strassen, Geh- und Radwege, Leitungen, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Geländeänderungen.

Art. 58 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 50 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:

b) Aufgehoben

² Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der Gemeinden fest.

Art. 59

Aufgehoben

Art. 66

¹ Beiträge der Gemeinden an Belägen innerorts sind nur für bis zum Inkrafttreten des Mantelgesetzes über die FA-Reform ausgeführte Arbeiten zu leisten.

² Beitragsgesuche der Gemeinden für Gehweganlagen an Kantonsstrassen werden nach dem im Zeitpunkt des Gesuchseingangs geltendem Recht behandelt.

³ Für die übrigen bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht.

15. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (BR 815.100)

Art. 10 Abs. 2

² Abwassertechnische Massnahmen, die nicht dem generellen Entwässerungsplan entsprechen, bedürfen der Zustimmung durch die Fachstelle.

Art. 17 Abs. 1, Abs. 3 lit. a, c und d

¹ Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen ist Sache der Gemeinden.

Amtliche Publikationen

³ Die Regierung kann eine Gemeinde verpflichten:

- a) innert angemessener Frist eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und das erforderliche Kanalisationsnetz zu erstellen sowie sachgemäss zu unterhalten und zu betreiben;
- c) zusammen mit anderen Gemeinden eines geografisch oder wirtschaftlich zusammenhängenden Gebietes gemeinsame Abwasseranlagen zu bauen und zu betreiben;
- d) innert angemessener Frist bestehende öffentliche Abwasseranlagen zu sanieren, zu erweitern oder zu ersetzen sowie die Finanzierung sicherzustellen.

Art. 17a

Bauvorhaben, welche öffentliche Abwasseranlagen betreffen, sowie Massnahmen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität sind der Fachstelle zur Anhörung zu unterbreiten, bevor die Baubewilligung erteilt wird beziehungsweise bevor die Massnahmen beschlossen werden.

Anhörung der
Fachstelle

Art. 31

Der Kanton kann Beiträge an innovative Vorhaben und Anlagen zur Behandlung des Abwassers gewähren, sofern diese einen substantiellen Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen oder zur Verminderung der Umweltbelastung leisten.

Innovative
Vorhaben

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

Aufgehoben

Art. 34

Aufgehoben

Art. 35

Aufgehoben

16. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (BR 820.100)

Art. 11a

Der Kanton kann Beiträge an innovative Vorhaben und Anlagen gewähren, sofern diese einen substantiellen Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen oder zur Verminderung der Umweltbelastung leisten.

Kantonsbeiträge
an innovative
Vorhaben

Amtliche Publikationen

Art. 46

Aufgehoben

Art. 47

Kantonsbeiträge
an Bahntrans-
porte

¹ Der Kanton leistet Beiträge von maximal 250 000 Franken pro Jahr an den Bahntransport von Siedlungsabfällen ab den jeweiligen Umschlagstationen zur Abfallverbrennungsanlage in Trimmis.

² Die Höhe der einzelnen Beiträge hängt ab von der Menge der transportierten Abfälle und der Distanz zwischen Umschlagstation und Abfallverbrennungsanlage.

³ Die Regierung legt die Beiträge fest und regelt das Beitragsverfahren.

Art. 49

¹ Aufgehoben

² Können zahlungspflichtige Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die von ihnen zu tragenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Ausfallkosten) nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden je zur Hälfte getragen.

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

17. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden vom 7. März 1993 (BR 872.100)

Art. 15 Abs. 3

³ Die Beiträge des Kantons gemäss Absatz 2 betragen 20 Prozent. Der Anteil der Gemeinden bemisst sich nach der Einwohnerzahl, sofern diese keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.

Art. 20 Abs. 1

¹ Während des Versuchsbetriebs zur Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien oder besonderer Betriebsformen der Strassentransportdienste übernimmt der Kanton einen Anteil von 20 Prozent an den Betriebsfehlbeträgen. Die Bemessung der Beiträge des Kantons und der Gemeinden richtet sich nach Artikel 15 Absatz 3.

Art. 25 Abs. 2

² Für die Bemessung der Gemeindebeiträge ist insbesondere die Einwohnerzahl massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.

Amtliche Publikationen

Art. 32 Abs. 2

² Gemeinden und Regionen wirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des regionalen und überregionalen Verkehrs mit.

18. Veterinärsgesetz vom 30. August 2007 (BR 914.000)

Art. 31 Abs. 2 und 3

² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit mindestens zwei Dritteln.

³ Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten der Betreiber der Schlachtanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor.

Art. 35 Ziff. 1

Der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung fliessen folgende Einnahmen zu:

1. der jährliche Beitrag des Kantons und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung und je Bienenvolk;

Art. 36 Abs. 1

¹ Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:

1. je Tier der Rindergattung bis Fr. 10.00
2. je Tier der Schweine- und Pferdegattung bis Fr. 5.00
3. je Tier der Schaf- und Ziegengattung bis Fr. 5.00
4. je Bienenvolk bis Fr. 5.00

19. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (BR 915.100)

Art. 49 Abs. 2

² Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Beitragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Amtliche Publikationen

20. Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 10. März 1985 (BR 950.250)

Art. 4 Abs. 3 und 4

³ Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist die Zusicherung eines Beitrages durch die Gemeinde oder Dritte. Dies gilt nicht bei Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.

⁴ Der Grosse Rat setzt den Beitrag Dritter und der Gemeinde fest.

Art. 8 Abs. 1

¹ Auf Objekten, für die Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht werden, kann ein auf höchstens 25 Jahre befristetes Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot festgelegt werden. In diesem Fall ist eine Handänderung nur mit Zustimmung der Behörden, Institutionen oder Personen zulässig, welche Beiträge geleistet haben.

Art. 4

Anpassung von
grossrätlichen
Verordnungen

Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat durch Verordnung anpassen, soweit dies die Umsetzung der Finanzausgleichsreform erfordert.

Art. 5

Referendum,
Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Sie kann Artikel 17 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 2) rückwirkend, frühestens auf den 1. Januar 2014, in Kraft setzen.

Namens des Grossen Rates
Präsident: *Hans Peter Michel*
Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Datum der Veröffentlichung: 19. Dezember 2013

Ablauf der Referendumsfrist: 19. März 2014